

Am tliche Anzeigen



des

Wiesbadener Tagblatts.

Erstausgabe:
Dienstag, Donnerstag, Samstag.

Verlag: Fernsprecher: Nr. 2206.

No. 114.

Dienstag, den 23. September.

1902.

Bekanntmachung

des Reichskanzlers, betr. die Beschäftigung von Gehülften u. Lehrlingen in Gast- u. in Schankwirtschaften vom 23. Januar 1902.

Auf Grund des § 190 a, Abs. 3, der Gewerbeordnung hat der Bundesrat nachstehende Bestimmungen über die Beschäftigung von Gehülften und Lehrlingen in Gast- und in Schankwirtschaften erlassen.

I.

1. In Gast- und in Schankwirtschaften ist jedem Gehülften und Lehrling über sechsundzwanzig Jahre für die Woche siebenmal eine ununterbrochene Ruhezeit von mindestens acht Stunden zu gewähren. Der Beginn der ersten Ruhezeit darf in die vorhergehende, das Ende der siebenten Ruhezeit in die nachfolgende Woche fallen.

Für Gehülften und Lehrlinge unter sechsundzwanzig Jahren muß die Ruhepause mindestens neun Stunden betragen. Durch Polizeiverordnungen der zum Erlasse solcher Verordnungen berechtigten Behörden kann diese längere Ruhezeit auch für Gehülften und Lehrlinge über sechsundzwanzig Jahre in Gastwirtschaften während der Saison, jedoch nicht über eine Dauer von 3 Monaten, bis auf sieben Stunden herabzusetzen. Neben dieser Ruhezeit müssen täglich, abgesehen von den Wahltagen, Ruhepausen in der Gesamtdauer von mindestens zwei Stunden gewährt werden.

2. Der Zeitraum zwischen zwei Ruhezeiten, welcher auch die Arbeitsbereitschaft und die Ruhepausen umfaßt, darf in den Fällen der Nummer 1 Abs. 1 höchstens sechsundzwanzig Stunden, in den Fällen der Nummer 1 Abs. 2 höchstens fünfzehn Stunden und in den Fällen der Nummer 1 Abs. 3 höchstens sieben Stunden betragen.

3. Eine Verlängerung der in Nummer 2 bezeichneten Zeiträume ist für den Betrieb bis zu sechsundzwanzig Stunden zulässig. Dabei kommt jeder Fall in Anrechnung, wo auch nur für einen Gehülften oder Lehrling diese Verlängerung stattgefunden hat. Auch in diesen Fällen muß für die Woche eine Unterbrechung durch sieben Ruhezeiten von der vorgeschriebenen Dauer (Nummer 1) stattfinden.

4. An Stelle einer der nach Nummer 1 an gewöhnlichen ununterbrochenen Ruhezeiten ist den Gehülften und Lehrlingen mindestens in jeder dritten Woche einmal eine ununterbrochene Ruhezeit von mindestens vierundzwanzig Stunden zu gewähren. In Gemeinden, welche nach der jeweiligen letzten Volkszählung mehr als zwanzigtausend Einwohner haben, ist diese Ruhezeit mindestens in jeder zweiten Woche zu gewähren.

5. In denjenigen Wochen, in welchen hiernach eine vierundzwanzigstündige Ruhezeit nicht gewährt zu werden braucht, ist außer der ununterbrochenen Ruhezeit von der vorgeschriebenen Dauer (Nummer 1) mindestens einmal eine weitere ununterbrochene Ruhezeit von mindestens 6 Stunden zu gewähren, welche in der Zeit zwischen 8 Uhr Morgens und zehn Uhr Abends liegen muß.

6. Die Arbeitgeber sind verpflichtet, ein Verzeichnis anzulegen, welches die Namen der einzelnen Gehülften und Lehrlinge enthalten muß. In das Verzeichnis ist für jeden einzelnen Gehülften und Lehrling einzutragen, wann und für welche Dauer eine Ruhezeit gemäß Nummer 4 gewährt worden ist. Arbeitgeber, welche von der Bestimmungen der Nummer 3 Gebrauch machen, sind verpflichtet, ein weiteres Verzeichnis anzulegen, in welches einzutragen ist, wann Ueberarbeit im Betriebe während des Kalenderjahres stattgefunden hat.

Die nach Nummer 1, 2 zu machenden Eintragsbogen haben höchstens am ersten Tage nach Ablauf jeder Woche für die vergangene Woche zu erfolgen. Die Verzeichnisse sind auf Erfortern den unabhängigen Behörden und Beamten zur Einsicht vorzulegen.

7. Gehülften und Lehrlinge unter 16 Jahren dürfen in der Zeit von 10 Uhr Abends bis 6 Uhr Morgens nicht beschäftigt werden. Außerdem dürfen Gehülften und Lehrlinge weiblichen Geschlechts zwischen 16 und 18 Jahren, welche nicht zur Familie des Arbeitgebers gehören, während dieser Zeit nicht zur Bedienung der Gäste verwendet werden.

II.

7. Als Gehülften und Lehrlinge im Sinne dieser Bestimmungen gelten solche Personen männlichen und weiblichen Geschlechts, welche im Betriebe der Gast- und der Schankwirtschaften als Oberkellner, Kellner oder Kellnerlehrlinge, als Köche oder Kochlehrlinge, am Buffet oder mit dem Fertigmachen kalter Speisen beschäftigt werden. Ausgenommen sind jedoch Personen, welche hauptsächlich in einem mit der Gast- oder der Schankwirtschaft verbundenen Kaufmännischen oder sonstigen gewerblichen Betriebe beschäftigt werden, sofern ihre tägliche Arbeitszeit in diesem Betriebe anderweitigen rechtlichen Vorschriften unterliegt.

III.

8. Die vorstehenden Bestimmungen treten am 1. April 1902 in Kraft. Bis zum 31. Dezember 1902 ist Ueberarbeit (Nummer 3) höchstens fünfundsiebzigmal zulässig. Von dem in Nummer 6. Satz 2. enthaltenen Verbote sind diejenigen Personen ausgenommen, welche bei der Verkündung dieser Bestimmungen Zeugnissen sind.

Berlin, den 23. Januar 1902.
Der Stellvertreter des Reichskanzlers:
Graf von Posadowsky.

Bekanntmachungen.

Polizei-Verordnung.

Auf Grund der §§ 187 und 189 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 20. Juli 1888 (G. S. S. 129) und der §§ 6, 12 und 13 der Verordnung über die Polizei-Verwaltung in den neu erworbenen Landesteilen vom 20. September 1897 (G. S. S. 1529) wird mit Zustimmung des Provinzialrates für den Umfang der Provinz Oeffen-Rassau Folgendes verordnet:

§ 1.

Die §§ 9 und 13 Absatz 1 der Provinzial-Polizei-Verordnung vom 13. November 1901, betreffend den Verkehr mit Kraftfahrzeugen, werden durch nachstehende Vorschriften ersetzt:

§ 9. Jedes Kraftfahrzeug, mit welchem innerhalb der Provinz Oeffen-Rassau öffentliche Straßen befahren werden, muß mit einem polizeilichen Kennzeichen versehen sein, welches aus einer Bezeichnung der Provinz, in welcher das Fahrzeug polizeilich registriert ist, und einer Erkennungsnummer besteht.

§ 13 Abs. 1. Das Kennzeichen (§ 9) ist auf der Rückseite des Fahrzeuges nach außen hin an leicht sichtbarer Stelle, sowie in deutlich lesbarer Schrift anzubringen und während der Dunkelheit zu beleuchten.

§ 2.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Verkündung in Kraft.

Cassel, den 23. Mai 1902.
Der Ober-Präsident. Jeditz.

In Ausführung des § 13 Absatz 2 der Polizei-Verordnung über den Verkehr mit Kraftfahrzeugen vom 13. November 1901—23. Mai 1902— wird unter Aufhebung der Ausführungs-Bekanntmachung vom 13. November 1901 hierdurch Folgendes bestimmt:

1. Zur Bezeichnung der in der Provinz Oeffen-Rassau polizeilich registrierten Kraftfahrzeuge dient der Buchstabe T in großer lateinischer Schrift.

Für die Erkennungsnummer sind arabische Ziffern zu verwenden.

2. Das polizeiliche Kennzeichen (Buchstabe und Erkennungsnummer) ist auf der Wandung des Fahrzeuges selbst oder auf einer mit diesem durch Schrauben mit vertikalten Nieten fest verbundenen Tafel mit möglichst glatter Oberfläche bei Kraftfahrzeugen auf einem hinten am Rade, rechtswinklig zur Fahrtrichtung und senkrecht zum Erdboden ununterbrochen befestigten Metallstabe anzubringen. Es ist in schwarzer 12 cm hoher und im Grundstrich 2 cm starker Schrift auf weißem Grunde herzustellen.

Der Buchstabe muß über der Erkennungsnummer stehen. Der Abstand zwischen beiden und zwischen den einzelnen Ziffern der Erkennungsnummer hat 2 cm zu betragen.

Die Anbringung von Schildern und Verzierungen an den Buchstaben und Zahlen, sowie auf der Tafel selbst ist unzulässig.

Cassel, den 23. Mai 1902.
Der Ober-Präsident. Jeditz.

Vorstehende Bekanntmachungen werden hiermit veröffentlicht.

Die Besitzer von Kraftfahrzeugen des Stadtfreies Wiesbaden werden aufgefordert, den Antrag auf Ausstellung der nach den Bestimmungen obiger Bekanntmachung vorgeschriebenen Nummern bei der königlichen Polizei-Direktion Wiesbaden zu stellen.

Wiesbaden, den 8. Juli 1902.
Der Polizei-Präsident. In Vertr.: Fald.

Polizei-Verordnung.

Auf Grund der §§ 6, 12 und 13 der Verordnung über die Polizei-Verwaltung in den neu erworbenen Landesteilen vom 20. September 1897 (G. S. S. 1529) und der §§ 187 und 189 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 20. Juli 1888 (G. S. S. 129) herordnet ich mit Zustimmung des Bezirks-Ausschusses für den Umfang des Regierungs-Bezirks Wiesbaden was folgt:

§ 1. Gegenstände, Stoffe und Zubereitungen jeder Art, a) deren Festhalten und Verkauf gleichmäßig beschränkt ist, Kaiserl. Verordnung vom 22. Oktober 1901 (R. G. Bl. S. 880), b) deren Befandtheile und Auslieferung weder durch ihre Benennung oder Aufzeichnung erkennbar gemacht werden, noch allgemein bekannt sind, oder c) denen Verstoßen bestraft werden, welche sie nicht besitzen, dürfen als Mittel gegen Krankheiten und Körperschäden bei Menschen und Tieren nicht öffentlich aneignend oder angepriesen werden.

§ 2. Zuwiderhandlungen werden, sofern die gesetzlichen Bestimmungen nicht eine höhere Strafe androhen, mit Geldstrafe bis zu 60 M., im Unvermögensfalle mit entsprechender Haft bestraft.

§ 3. Diese Polizei-Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Verkündung in Kraft. Die Polizei-Verordnung vom 19. Juli 1899 (R. G. Bl. S. 299) wird vom gleichen Zeitpunkt ab aufgehoben.

Wiesbaden, den 16. Mai 1902.
Der Regierungs-Präsident. In Vertr.: Ges. Bate.

Polizei-Verordnung.

Auf Grund der §§ 6, 12 und 13 der Verordnung vom 20. September 1897 und auf Grund der §§ 187 und 189 des Landesverwaltungs-Gesetzes wird im Einklange mit der königlichen Eisenbahndirection zu Frankfurt a. M. unter Zustimmung des Bezirks-Ausschusses für die mit

elektrischer Kraft betriebenen Kleinbahnen des Regierungsbezirks Wiesbaden verordnet was folgt:

§ 1.

Der Betrieb der von dieser Verordnung betroffenen elektrischen Kleinbahnen unterliegt den Bestimmungen der von dem unterzeichneten Regierungspräsidenten im Einklange mit der königlichen Eisenbahndirection zu Frankfurt a. M. erlassenen Betriebsvorschriften. Inwieweit nicht die Betriebsvorschriften oder die gegenwärtige Polizei-Verordnung Ausnahmen betreffen, ist der Betrieb außerdem den allgemeinen straßenpolizeilichen Vorschriften unterworfen.

§ 2.

Jede Beschädigung der Bahn und der dazu gehörigen Anlagen, sowie der Betriebsmittel nebst Zubehör, die Nachahmung der Signale, die Verletzung oder Verperrung der Ausweichvorrichtungen, überhaupt jede den Bahnbetrieb gefährdende oder störende Handlung ist untersagt.

§ 3.

Es ist verboten, die elektrischen Leitungen zu besetzen, die Quers- und Arbeitsdrähte mit irgend welchen Gegenständen zu bedecken oder zu berühren, sowie Fäden oder sonstige Gegenstände an Gebäuden oder Masten derart anzubringen, daß die Drähte der elektrischen Bahn berührt werden.

§ 4.

Beim Erörten der Warnungssignale haben Fußgänger, Radfahrer und die Führer von Wagen sofort die Fahrbahn für den Bahnbetrieb freizumachen. Reiter, Radfahrer und Fuhrwerke haben den Straßenbahnwagen so weit Raum zu geben, daß weder die letzteren in der Fahrt, noch die Fuhrwerke beim Ein- und Aussteigen behindert oder gefährdet werden.

§ 5.

Die Vorschriften des § 4 gelten nicht für Wagen, in denen der höchste und höchste Herrschaften fahren, für geschlossene marschierende Militärabteilungen, Leichen- und andere öffentliche Aufzüge, sowie für Postwagen und im Dienste befindliche Fuhrwerke der Feuerwehr.

§ 6.

Schweres Fuhrwerk darf die Bahn, sobald und soweit der Fahrdamm neben derselben frei ist, nicht befahren.

§ 7.

Fuhrwerk oder Vieh ohne Aufsicht auf dem Gleise oder unmittelbar neben demselben stehen zu lassen, ist untersagt.

Aufsichtslos dahinziehendes Fuhrwerk und Vieh, sowie sonstige Gegenstände, welche die Gleise verperrern, sind die Bahndienstlichen zu entfernen, unbeschadet der Strafbarkeit der Verantwortlichen.

§ 8.

Das Abladen von Holz, Steinen und sonstigen Gegenständen auf dem Fahrdamm, sowie neben demselben innerhalb 1 Meter von der äußeren Schienenkante ist verboten.

Sofern die Einhaltung dieser Entfernung nach den örtlichen Verhältnissen nicht möglich ist, muß soweit Raum gelassen werden, daß der Verkehr auf der Straßenbahn nicht beeinträchtigt wird.

§ 9.

Während der Fahrt ist das eigenmächtige Oeffnen der Wagenerschließung, das Stehenbleiben auf den Trittbrettern, sowie das Auf- und Absteigen verboten.

§ 10.

Das Rauchen, sowie das Mitführen brennender Cigarren und Pfeifen ist nur auf den Kirchenplätzen und in denjenigen Wagenabteilungen gestattet, welche für Raucher bestimmt und mit einer entsprechenden Bezeichnung versehen sind.

§ 11.

Das Tragen von Hüten und Sinnen der Fahrgäste, sowie jedes unanständige und die Mitfahrenden belästigende Betragen ist untersagt.

§ 12.

Personen, welche den Mitfahrenden durch abstoßende Kränkheitserscheinungen oder unzüchtliches Benehmen lästig fallen, sowie trunksüchtige Personen sind von der Mitfahrt ausgeschlossen.

§ 13.

Die Mitnahme von Wunden, sowie von Gebäuden, welches durch Unsauberkeit, bösen Geruch oder schmutzige Beschaffenheit die Mitfahrenden belästigt, ist nicht erlaubt.

§ 14.

Die Fahrgäste haben den auf Grund dieser Verordnung an sie gerichteten Aufforderungen der Schaffner Folge zu leisten. Wer sie unbeachtet läßt, kann, abgesehen von seiner Bestrafung, von der Mitfahrt ausgeschlossen werden, ohne daß er für das bereits gezahlte Fahrgehalt zu fordern hat.

§ 15.

Wer auf Grund der vorstehenden Bestimmungen von der Mitfahrt ausgeschlossen wird, hat den Wagen beim nächsten Halten zu verlassen.

§ 16.

Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung werden, soweit nicht nach sonstigen gesetzlichen Vorschriften, insbesondere nach § 366 No. 10 des Reichs-Kraftfahrzeug-Gesetzes, eine höhere Strafe vermerkt ist, mit Geldstrafe bis zu 60 M., im Unvermögensfalle mit entsprechender Haft bestraft.

§ 17.

Die unterm 12. Juli 1899 erlassene Polizei-Verordnung für die Kleinbahnen des Regierungsbezirks wird hiermit für die mit elektrischer Kraft betriebenen Kleinbahnen aufgehoben.

Diese Polizei-Verordnung tritt sofort in Kraft. Wiesbaden, den 9. Juli 1902.
Der Regierungs-Präsident. In Vertr.: Bate.

Polizei-Verordnung.

Auf Grund der §§ 6, 11, 12 und 18 der Verordnung über die Polizei-Verwaltung in den neu erworbenen Landesteilen vom 20. September 1897 (G. S. S. 1529) in Verbindung mit den §§ 187 und 189 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 20. Juli 1888 (G. S. S. 129) verordnet ich unter Zustimmung des Bezirks-Ausschusses für den Umfang des Regierungsbezirks Wiesbaden was folgt:

§ 1. Alle gewerbmäßigen Schlachtungen, einschließlich derjenigen des Federviehs, müssen in geschlossenen, dem Publikum nicht zugänglichen Räumen stattfinden.

Nicht gewerbmäßige Schlachtungen und Notth Schlachtungen dürfen nur dann im Freien stattfinden, wenn für sie geeignete Räume nicht zur Verfügung stehen.

In diesen Fällen ist der Schlachtplatz thunlichst so zu wählen, daß er von öffentlichen Wegen, Straßen oder Plätzen nicht übersehen werden kann.

§ 2. Die Anwesenheit von Kindern unter 14 Jahren beim gewerbmäßigen Schlachten, sowie fremder Kinder bei Hauschlachtungen darf nicht gebuldet werden.

§ 3. Das Schlachten und das Abstecken beim Schlachten von Tieren — darf nur von Erwachsenen, des Schlachtens kundigen männlichen Personen vorgenommen werden und hat möglichst schnell zu geschehen. Die Reinigung von Behältern zu deren Ausbildung im Metzgergewerbe ist zulässig.

§ 4. Das Schlachten sämtlichen Viehs, mit Ausnahme des Schaf- und Federviehs, darf, sofern es nicht nach jüdischem Ritus stattfinden soll (s. § 8), nur nach vorhergegangener Betäubung durch Kopfschlag oder geeignete Betäubungs-Apparate stattfinden.

Bei dem Schlachten von Grockvieh müssen mindestens zwei erwachsene kräftige männliche Personen thätig sein.

§ 5. Die Anwendung des Genickstiches ist verboten.

§ 6. Das Aufhängen, Abbluten oder Bräuen von Schlachtthieren, sowie das Rupfen von Federvieh vor der vollständigen Blutentziehung ist verboten.

Jedoch kann in größeren Schlachthäusern, in welchen ein behändiger und hinreichend organisierter Ueberwachungsdienst besteht, mit meiner Einwilligung gestattet werden, daß auch unbeschnittene Häler und Schafviehstücke mittelst um die Hinterkeule zu befestigender Schlingen aufgehängt werden, sofern solche Schlachtobjekte unmittelbar nach dem Aufhängen betäubt (bzw. soweit nach jüdischem Ritus geschlachtet werden soll), abblutet werden. In keinem Falle darf aber ein und derselbe Metzger ein weiteres unbeschnittenes Kalb oder Schafviehstück aufhängen, bevor er nicht das zunächst aufgeschätzte abblutet hat. Das Einhängen dieses Vorangegangenen ermäßigt Verbot des Rupfens von Federvieh erstreckt sich nicht auf die Entnahme losgeannter reifer Federn.

§ 7. Das Blut von durch Genickstich geschlachteten Tieren darf zur Herstellung von Nahrungs- oder Genussmitteln nicht verwendet werden.

§ 8. Bei der Schlachtung nach jüdischem Ritus (Schächten) sind außer den vorstehend unter den §§ 1—3 und 5—7 getroffenen Bestimmungen noch folgende Vorschriften maßgebend:

a) Die Schächtung darf nur durch auserkannter, geprüfter Schächter ausgeführt werden. Jeder Schächter ist abzuhalten, sein ihm von dem zuständigen jüdischen Kultusbeamten ausgetheiltes Schächtzeugnis der Ortspolizei-Behörde und dem beantragten Tierarzt auf Erfortern jederzeit vorzulegen.

b) Der Schächter muß bei dem Niederlegen der zu schlachtenden Tiere bereits wagen sein und unmittelbar darauf die Schächtung vornehmen. Der Schächter ist schnell und sicher auszuführen zu werden.

c) Das Niederlegen von Grockvieh zum Zwecke der Schächtung ist durch Wunden oder Ähnliche unbedenklich wirkende Vorrichtungen zu bewerkstelligen. Derselben, sowie die dabei gebrauchten Seile müssen haltbar sein und in einem leicht demerkbaren (schmelzbaren) Zustande gehalten werden, damit das Niederlegen stets schnell und sicher von Statten geht.

d) Während des Niederlegens sowohl, als auch während der Schächtung bis zum Aufhängen der nach dem Halsstich eintretenden Muskelkrämpfe ist der Kopf des Tieres (bei Grockvieh event. unter Verwendung geeigneter Vorrichtungen) gehörig zu unterstützen und herab zu führen bzw. festzulegen, daß ein Ausschlagen desselben auf den Fußboden und ein Bruch der Hörner wirksam verhindert wird.

§ 9. Für die Befolgung der Vorschriften dieser Polizei-Verordnung ist sowohl der Eigentümer des zu schlachtenden Viehs, wenn er ausgen ist, wie auch derjenige verantwortlich, welcher die Schlachtbehandlung vornimmt oder leitet.

§ 10. Diese Polizei-Verordnung findet auf kommunale Schlachthäuser keine Anwendung.

§ 11. Zuwiderhandlungen gegen diese Vorschriften werden, sofern nicht nach sonstigen gesetzlichen Bestimmungen eine höhere Strafe vermerkt ist, mit Geldstrafe bis zu 60 M., an deren Stelle im Unvermögensfalle eine entsprechende Haftstrafe tritt, geahndet.

§ 12. Diese Polizei-Verordnung tritt am 1. Juli d. J. in Kraft. Zu demselben Termine wird die Polizei-Verordnung vom 20. Oktober 1899 (R. G. Bl. S. 329) aufgehoben.

Wiesbaden, den 27. Mai 1902.
Der Regierungs-Präsident. In Vertr.: Bate.

Preise für Naturalien und andere Lebensbedürfnisse zu Wiesbaden vom 15. bis einschl. 21. September 1902.

Table with 3 columns: Item, Price, and Unit. Includes categories like I. Fruchtmarkt, II. Viehmarkt, III. Futtermittel, and IV. Mehl.

Table with 3 columns: Item, Price, and Unit. Includes items like Rohsalz, Gurken, Grüne Bohnen, etc.

Table with 3 columns: Item, Price, and Unit. Includes items like Birnen, Zwetschen, Gine Gans, etc.

Table with 3 columns: Item, Price, and Unit. Includes items like Roggenmehl, V. Fleisch, and various types of meat.

Wiesbaden, den 20. September 1902.

Die in Wiesbaden wohnenden Rekruten und Reservisten haben ihre Dienstverpflichtung...

Bekanntmachung. Der Feldweg im District Schiersteinlach, vom Kaiser-Friedrich-Ring...

Vierde-Verkauf. Mittwoch, 24. September 1902, Vormittag 11 Uhr, werden im Hofe der Artillerie-Kaserne...

Bekanntmachung. Der am 1. Oktober d. J. in Kraft tretende Winterfahrplan...

Bekanntmachung. Nachstehend wird der § 1 des Gemeindebeschlusses vom 29. Mai 1893...

Aufforderung. Die Versicherung von Gebäuden gegen Feuergefahren betreffend.

Bekanntmachung. Die Lieferung des Bedarfs folgender Wirtschaftsbetriebe...

Bekanntmachung. Der Plan über die Errichtung einer oberirdischen Telegraphenlinie...

Bekanntmachung. § 1. Innerhalb des Gemeindebezirks der Stadt Wiesbaden darf das Schlachten von Schafen, Ziegen, Rindern, Schweinen...

Bekanntmachung. Im Hinblick auf das demnächst beginnende neue Vierteljahr werden hiermit diejenigen Haus-eigentümer...

- 10000 Liter Milch. 70000 kg Kartoffeln. 2300 " Rindfleisch. 600 " Schweinefleisch. 250 " Hammelfleisch. 300 " geräucherter Speck. 350 " Rindsnierentalg. 1500 " Schweineschmalz (unausgelassen). 150 " Rindslunge. 100 " Rindfleber. 150 " Kalbdaunen. 6000 " Erbsen. 3500 " Linsen. 3500 " Bohnen. 700 " mittlere Graupen. 15 " Perlgraupen. 1000 " Reis. 750 " Roggenmehl. 650 " Weizenmehl. 300 " Erbsenmehl. 200 " Linsenmehl. 300 " Bohnenmehl. 900 " Hafersgrütze. 450 " Buchweizengrütze. 20 " Gerstgrütze. 20 " Weizengries. 800 " asiatischer Hartgries. 20 " Fadennudeln. 450 " Kaffee. 200 " Cichorie. 2500 " Salz. 1000 Liter Essig. 1200 kg Limburger Käse. 450 " Butterschmalz. 10000 Stück Käse. 1500 kg Sauerkohl. 200 Stück Eier. 1500 " Weißbrotchen (Becke). 100 kg Suppenkräuter (verschiedene). 800 " Zwiebeln. 30 " Suppengewürze, und zwar 10 kg Pfeffer, 8 kg Majoran, 5 kg Lorbeerblätter, 4 kg Kümmel, 3 kg Nelken. 300 " weiße Seife. 200 " Seife. 150 " Soda. 75 " Thran zu Schuhseife. 300 " geläutertes Del. 100 " Schuhseife.

Sanknoten, welche im ganzen Reichsgebiet unlauffähig sind: Reichsbank, Sächsische Bank in Dresden, Bank f. Süddeutschland, Würtemberger Notenbank, Bayerische Notenbank.

Bekanntmachung. In der Polizeiverordnung vom 12. März 1894, 18. Mai und 29. August 1893 ist u. A. Folgendes bestimmt:

Bekanntmachung. Im Hinblick auf die bevorstehende Zeit des Wohnungswechsels wird hierdurch auf die Beachtung des § 12a der Bestimmungen über die Abgabe von Gas zum Privatgebrauch...

Bekanntmachung. Die §§ 317 und 318 des Deutschen Reichs-Strafgesetzbuches bedrohen diejenigen, welche gegen eine zu öffentlichen Zwecken dienende Telegraphen-Anstalt vorfährlich oder fahrlässiger Weise Handlungen begeht...

Dampfer-Fahrten. Rhein - Dampfschiffahrt. Kölnische und Düsseldorfer Gesellschaft. Abfahrten von Biebrich Morgens 8, 9, 25 (Schnellfahrt „Borussia“ und „Kaiserin Augusta Victoria“).

Bekanntmachung. § 1. Montags, Mittwochs und Freitags in jeder Woche findet in der Schlachthaus-Anlage und zwar auf dem Platze zwischen dem Groß- und Kleinviehstall das Viehmarkt statt.

Bekanntmachung. Die §§ 317 und 318 des Deutschen Reichs-Strafgesetzbuches bedrohen diejenigen, welche gegen eine zu öffentlichen Zwecken dienende Telegraphen-Anstalt vorfährlich oder fahrlässiger Weise Handlungen begeht...

Gleichzeitig findet die Vergebung der Klüdenabfälle für dieselbe Zeit statt. Angebote mit für das ganze Jahr feststehenden Preisen für sämtliche Bedürfnisse, auch für Fleischwaren, sind von den Bewerbern unter-schrieben, versiegelt und portofrei mit der Aufschrift versehen: „Angebot auf die Lieferung von Wirtschaftsbetrieben“ bis zur Eröffnung des Ver-bingungstermins, am 6. Oktober d. J., Vormittags 11 Uhr, hierher einzureichen.

Biebrich - Mainzer Dampfschiffahrt August Waldmann. Im Anschlusse an die Wiesbadener Strassenbahn. Günstige Gelegenheiten nach Mainz. Sommer-Fahrplan.

Bekanntmachung. Zweck Herstellung einer Wasser- und Gas-leitung auf dem Gutenbergsplatz wird der Feldweg vom Gutenbergsplatz bis zur Alexander-straße vom 17. September cr. ab für Fuhrwerk auf die Dauer der Arbeit gesperrt.

Bekanntmachung. In allen Fällen aber werden im Interesse der Feuerherlichkeit unserer Stadt die Geschäftseigentümer und Hausbesitzer, welche eine derartige Beschädigung veranlassen oder wahrenommen haben, ersucht, dies sofort auf der Feuerwache, Neugasse 6, anzuzeigen...

Holland-Amerika-Linie. (General-Agenten für Wiesbaden: Reisebüro J. Schottenfels & Co., Theater-Colonnade.) D. „Noordam“ von New York nach Rotterdam, 9. Sept. Vorm. in Rotterdam eingetroffen.